

**ALLGEMEIN SACHVERSICHERUNG - Mehrkosten durch behördliche Auflagen -
AS5003.18**

In der Feuerversicherung, der Sturmversicherung, der Leitungswasserschadenversicherung, der Glasbruchversicherung, der Einbruch-Diebstahlversicherung und der Haushaltversicherung sind

Mehrkosten durch behördliche Auflagen

mitversichert.

Das sind Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen. Diese Kosten werden bis zur Höhe der für die jeweilige Sparte vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30% der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, auf erstes Risiko ersetzt.

Voraussetzung ist, dass der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt.

Nicht versichert sind:

- Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen.
- Mehrkosten, die behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor dem Schadenereignis betreffen.